



Sportland Burgenland

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

ZUM

Bgld. Sportgesetz i.d.g.F.

gültig ab 01. Jänner 2023

<u>Abschnitt I</u>
SPORTSTÄTTENBAU

1. Anspruchsberechtigte Förderwerber

Förderungen können gewährt werden an

1.1. Vereine des organisierten Sports mit gültiger ZVR-Nr., die einem burgenländischen Sportfachverband angehören und an dessen Meisterschaften teilnehmen

1.2. Gemeinden, wenn die Sportanlage überwiegend zur Ausübung des organisierten Sports verwendet wird oder der Allgemeinheit, insbesondere dem Nachwuchs und Schulen, zugänglich gemacht wird

1.3. Physische und juristische Personen mit Sitz im Burgenland, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.2 des Bgld. Sportgesetzes i.d.g.F. - erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfen-Verordnung der EU“ entsprechen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen sind nur dann zu gewähren, wenn

- a) die Restfinanzierung durch den Förderwerber sichergestellt ist
- b) der Förderwerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter / Mieter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll
- c) sich der Förderwerber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erhaltung der Sportstätte zu sorgen und dem Land das Recht einräumt, sich von der Erhaltung zu überzeugen;
- d) sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land zurückzuerstatten, wenn er der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- e) sich der Förderwerber verpflichtet, die Sportstätte Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- f) die normgerechte Ausführung (laut ÖISS) des Bauvorhabens gegeben ist.

Das Land Burgenland behält sich vor, bei Bedarf ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

3. Unterlagen

- a) Vollständig ausgefüllter Antrag samt Erklärung (Formblatt) mit statutenkonformer Fertigung und einer Stellungnahme des Bürgermeisters
- b) Pacht- oder Mietvertrag bzw. ev. Grundstücksauszug
- c) Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe oder Baubewilligung
- d) Kostenaufstellung mit detaillierten Kostenvoranschlägen eines konzessionierten Unternehmens samt Finanzierungsplan (incl. aller weiterer für das gegenständliche Projekt bereits bewilligter oder in Aussicht gestellter Fördermaßnahmen von Gebietskörperschaften oder Sportinteressensvertretungen)

4. Rechnungen / Nachweise

- Anerkannt werden nur Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen und von einem konzessionierten Unternehmen – einer gewerbeberechtigten Baufirma – von Genossenschaften oder landwirtschaftlichen Maschinenringen – an den Fördernehmer ausgestellt sein müssen.
- Rechnungen sind vom Antragsteller zu entwerfen und vorzugsweise in digitaler Form oder im **Original** unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbeleges vorzulegen.
- Aus dem Rechnungstext müssen Gegenstand, Zeitpunkt und Art der Leistung klar erkennbar sein.
- Die Vorlage von Teilrechnungen ist möglich.

Anrechnung von Eigenleistungen des Antragstellers:

10% der bewilligten Förderhöhe können als erbrachte Eigenleistungen des antragstellenden Vereines anerkannt werden. Als Nachweis wären diesbezügliche Aufzeichnungen (Nachweise über geleistete Arbeitsstunden) auf Basis der Antragstellung (Wert der eigenen Leistung) vorzulegen und vom Antragsteller zu bestätigen.

Für Rechnungen von konzessionierten Unternehmen gilt:

- **Rechnungen bis 1.000 EURO** können über Bankweg oder als Barzahlung saldiert werden. Rechnungen, die auf diese Art beglichen werden, müssen auf Original-Firmenpapier ausgestellt sein (Kopien werden ausnahmslos nicht anerkannt).
- Ein entsprechender Saldierungsnachweis muss auf der Originalrechnung aufscheinen und durch den Rechnungsleger durch Stampiglie und Originalunterschrift bestätigt werden (z.B. Barzahlung / Betrag erhalten am....)
- **Rechnungen über 1.000 EURO** werden ausschließlich nur als Bankanweisung anerkannt und müssen durch eine banktechnische Durchführungsbestätigung am Originalzahlschein nachgewiesen werden. Bei elektronischer Anweisung (Telebanking) ist zudem die entsprechende Durchführungsbestätigung oder der Kontoauszug im Original vorzulegen.
- Sämtliche Rechnungen müssen in deutscher Sprache verfasst und in EURO-Beträgen ausgewiesen werden.

5. Nicht förderbar bzw. abrechenbar sind:

- a) Rechnungen, die auf Privatpersonen ausgestellt sind
- b) Zweitanlagen
- c) Die Er- und Einrichtung von Lokalen, Kantinen, Küchen, Lagerräumen, Mannschaftsbesprechungsräumen, Clubräume, Sitzterrassen oder ähnlichen Räumlichkeiten für gastronomische und gesellschaftliche (und nicht sportrelevante) Nutzungen.
- d) Die Errichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportanlagen wie z.B. Fitnessstudios, Flugplätze (mit Ausnahme von Anlagen von geförderten Modellflugvereinen), Seebäder, Veranstaltungshallen u. dgl.
- e) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport
- f) Grundstücksankäufe
- g) Schulsportanlagen
- h) Kran- Slip- und Steganlagen sowie Maßnahmen zur Schlammbeseitigung im Segelsport
- i) Anlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet oder von Vereinen errichtet oder saniert werden, die keinem burgenländischen Sportfachverband angehören oder nicht am ordentlichen Meisterschaftsbetrieb eines Verbandes teilnehmen.

- **FERTIGSTELLUNGSFRIST SÄMTLICHER BAUPROJEKTE AB BEWILLIGUNG durch die Landesregierung: 2 Jahre**

5a – AUSZAHLUNG / ANWEISUNG von bewilligten Förderungen

Bis zu max. 80% der bewilligten Fördersumme nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – sowie 20% nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

6. FÖRDERUNGSARTEN – und HÖHEN

a. Neu – und Zubau von Umkleidekabinen

- **FUSSBALLKABINEN:** **EURO 24.360.--**
EURO 174 / m²; bis zu max. 140 m²

- **TENNISKABINEN:** **EURO 17.400.-**
EURO 174 / m²; bis zu max. 100 m²

- **KABINEN ANDERER SPORTARTEN:** **EURO 12.180.-**
EURO 174 / m²; bis zu max. 70 m²

*Laut Empfehlung des ÖISS beinhaltet das Normraumprogramm im obigen Ausmaß:
Mindestens 2 Mannschaftsumkleideräume, Duschräume, WC-Anlagen, Schiedsrichterraum
mit Sanitäranlagen, Dressen- Wasch- und Sanitätsraum, Geräteraum, Heizraum sowie Raum
für Warmwasseraufbereitung und Platzwartraum.*

**Dem Normraumprogramm nicht hinzu zu zählen sind Räumlichkeiten und Maßnahmen im
Sinne von Pkt. 5 c.**

ZUBAUTEN werden nur bis zur oben angeführten max. Größe der Neuerrichtung
bzw. der Obergrenze der Förderungshöhe unter Anwendung des festgesetzten
m²/Preises von EURO 174.- für das angeführte Normraumprogramm anerkannt.

ANWEISUNG gemäß Pkt 5a

b. Sanierung von Umkleidekabinen

Frühestens 5 Jahre nach der Neuerrichtung

<u>Einzelmaßnahmen</u> 20% der Kosten max. EURO 3.700.-

(z.B. nur Fenster, Fliesen, Ausstattung, Sanitäranlagen etc.)

Die Summe der Einzelmaßnahmen darf die Förderhöhe der umfassenden Sanierung nicht überschreiten.

ANWEISUNG gem. Pkt. 5a, wobei 60% jeder vorgelegten Rechnung als Nachweis anerkannt werden.

Gesamtsanierung mit mindestens 3 Maßnahmen

(z.B. Fenster, Dach, Fassade, Fliesen etc.)

Tenniskabinen:	max. EURO 17.400.-
Fußballkabinen:	max. EURO 24.360.-
Kabinen anderer Sportarten:	max. EURO 12.180.-

Gewährte Einzelmaßnahmenförderungen werden angerechnet.

ANWEISUNG gem. Pkt. 5a, wobei 60% jeder vorgelegten Rechnung als Nachweis anerkannt werden.

c. Errichtung von Alternativenergieanlagen auf Sportanlagen

30 % der saldierten Rechnungen bis zu max.

- EURO 850.- für Wärmepumpen
- EURO 1.750.- für Solar- oder Photovoltaikanlagen

Die Gewährung von Förderungen für weitere (andere) Energiesparmaßnahmen auf Sportanlagen wird im Einzelfall im Richtlinienausschuss behandelt.

Anweisung und Auszahlung nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

d. Errichtung, Sanierung und Einzelmaßnahmen bei Fussballhauptspielfeldern - Mindestgrösse: 90m x 60m

Neuerrichtungen	EURO 24.000.-
incl. Beregnung und Spielfeldabgrenzung	

ANWEISUNG. Siehe Pkt. 5a

VORAUSSETZUNG für die Auszahlung ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit des Platzes – der jeweiligen Spielklasse entsprechend – vorliegt.

Gesamtsanierung (innerhalb von 5 Jahren)

insgesamt bis zu max. **EURO 9.100.-**

(z.B. Unterbau, Beregnung, Ballfangnetze, Barriere)

wobei zusätzlich zur Platzsanierung (incl. Unterbau) eine weitere Maßnahme erfolgen muss.

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

Einzelmaßnahmen (erstmalig frühestens 5 Jahre nach Errichtung)

20% der Kosten max. **EURO 3.700.-**

(z.B. Beregnungsanlagen, Einzäunung, Ballfangnetz, Tribünendachsanie rung etc.)

ANWEISUNG. Gem Pkt. 5a

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

e. Neuerrichtung, Sanierung von Trainingsplätzen:

Mindestgröße: 45m x 60m

Neuerrichtungen

EURO 7.300.-

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

Sanierung (frühestens 3 Jahre nach Errichtung):

20% der Kosten max. **EURO 2.000.-**

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

f. Neuerrichtung und Sanierung von TENNISPLÄTZEN

Neuerrichtungen..... EURO 5.800.- pro Platz incl. Beregnung und Einzäunung

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

Sanierung (frühestens 3 Jahre nach Errichtung) 20% der Kosten max. EURO 3.700.- pro Platz incl. Beregnung und Einzäunung

ANWEISUNG. Gem.Pkt. 5a

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

g. Neuerrichtung und Sanierung von STOCKSCHIESSBAHNEN

Neuerrichtung	für 1 Bahn	EURO 1.450.-
	für 3 Bahnen	EURO 3.625.-
	für 5 Bahnen	EURO 5.800.-
	für 7 Bahnen	EURO 7.250.-
Neuerrichtung jeder weiteren Bahn, deren Anzahl nicht angeführt ist:		EURO 1.200.-

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

Sanierung (frühestens 5 Jahre nach Errichtung)	EURO 400.- pro Bahn
---	----------------------------

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

Nachweise / Rechnungen

- Saldierte Rechnungen gemäß Pkt. 4
- 60 % jeder Rechnung werden als Nachweis anerkannt

h. Neuerrichtung von FLUTLICHTANLAGEN

- bei Fußballanlagen

Hauptspielfeld (mindestens 4 Masten)	EURO 11.000.-
--	----------------------

- Flutlichtanlagen in LED-Ausführung

Hauptspielfeld (mindestens 4 Masten)	EURO 15.000.-
--	----------------------

Voraussetzung für die Auszahlung dieses Betrages ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick auf die Wettspiel-tauglichkeit des Flutlichtes erfolgt.

Ohne Genehmigung durch den BFV kann bei Vorhandensein von mindestens 4 Masten auf dem Hauptspielfeld nur ein Betrag von **EURO 7.300.-** bewilligt werden.

Bei Verwendung des Hauptspielfeldspieles für Trainingszwecke und Errichtung von nur 2 Masten gebührt ein Förderbetrag in Höhe von **EURO 3.700.-**

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

Trainingsplatz (mindestens 2 Masten)	EURO 4.000.-
--	---------------------

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

- bei Tennisanlagen

Pro Tennisanlage	EURO 1.500.-
------------------------	---------------------

- **Mindesterfordernis 2 Masten**
- **Unabhängig von der Anzahl der Plätze**

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

i. Sanierung von spieltauglichen Flutlichtanlagen auf Fußballhauptspielfeldern (keine Trainingsanlagen):

60% der vorgelegten Rechnungen max..... EURO 1.500.-
--

Voraussetzungen:

1. frühestens 3 Jahre nach Erteilung der Spielberechtigung (Meisterschaftstauglichkeit) durch den BFV
2. Durchführung der Sanierungsarbeiten durch ein konzessioniertes Fachunternehmen.

j. Zuschuss zur Errichtung einer
FERNSEHTAUGLICHEN FLUTLICHTANLAGE

20% der tatsächlichen Kosten max. EURO 30.000.-

VORAUSSETZUNGEN

- *Meisterschaftsbetrieb in der höchsten oder zweithöchsten österreichischen Spielklasse nach erfolgter sportlicher Qualifikation.*
- *Errichtung wird aufgrund zwingender Bestimmungen als Voraussetzung zur Teilnahme am Wettspielbetrieb in dieser Liga vorgeschrieben*
- *Anlage wird als wettspiel-bzw. TV-tauglich anerkannt*
- *Sollte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Förderung für eine Flutlichtanlage auf dieser Anlage erfolgt sein, wird diese in voller Höhe angerechnet.*

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

**k. Errichtung von überdachten Sitzplatztribünen auf
Fussballplätzen**

max. EURO 28 / Sitzplatz

Förderung von max. 400 Sitzplätzen (für alle Ligen und Klassen):

EURO 11.200.-

- bei Errichtung von weniger als 400 Sitzplätzen, erfolgt die Förderung aliquot.
Betragen die Kosten / Sitzplatz weniger als EURO 28.- werden 20 % der
Anschaffungskosten bis zum obigen Höchstbetrag berücksichtigt.

Die Ermittlung der Anzahl von Einzelsitzplätzen bei der Errichtung von
Sitzplatztribünen erfolgt auf Basis des Wertes von 50 cm / Sitzplatz und ergibt
sich aus der Länge aller auf der überdachten Tribüne errichteten Sitzreihen.

ANWEISUNG. Gem. Pkt. 5a

I. Sonderförderung für die Errichtung von barrierefreien Sportanlagen

Bei Errichtung einer barrierefreien Sportstätte sowie bei Zu- und Umbau bestehender Zuschaueranlagen zu barrierefreien Sportstätten unter Umsetzung der **Empfehlung des ÖISS (Barrierefreie Sportstätten)** - mit Ausnahme jener Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind - erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag um:

30% bei Errichtung nachstehender Infrastruktur für behinderte Zuschauer:

- a) Kassabereich
- b) Zuschauerplätze (Rollstuhlplätze)
- c) Behinderten WC
- d) Barrierefreier Zugang zu Buffet bzw. Gastronomiebereich

bzw. um

20% bei Realisierung von **mindestens zwei Baumaßnahmen a-d** wobei die Errichtung eines **Behinderten – WC´s inkludiert sein muss** sowie um

10% bei Errichtung **eines Behinderten – WC´s**.

Die Grundlage der Beurteilung bildet die geltenden ÖISS - Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“.

Bei nachträglicher Umgestaltung der Sportanlage zur barrierefreien Sportstätte gebühren:

30% der tatsächlichen Kosten (max. **EURO 2.940.-**) bei Realisierung **aller** Baumaßnahmen a – d

20% der tatsächlichen Kosten (max. **EURO 1.960.-**) bei Umsetzung von **mindestens zwei** Baumaßnahmen (a – d) wobei die Errichtung eines Behinderten – WC´s inkludiert sein muss sowie

10% der tatsächlichen Kosten (max. **EURO 980.-**) bei Errichtung eines Behinderten WC´s.

ANWEISUNG. *Nach Vorlage von saldierten Rechnungen sowie Bestätigung der Umsetzung durch das zuständige Gemeindeamt.*

m. Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von
TRENDSPORTANLAGEN

Förderwerber: Antragsteller gem. Abschn. I, Pkt. 1

- **Errichtung:** 20% der vorgelegten Rechnungen bis zu max. **EURO 7.250.-**
incl. Ausstattung
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen

- **Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde**

- **Sanierung bzw. Erweiterung** (frühestens 5 Jahre nach der Errichtung):
- 20% der vorgelegten Rechnungen **max. EURO 1.812.-**
- **Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.**

7. Weitere Förderbestimmungen

1. Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht.

2. Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn:
 - a) Das geförderte Bauvorhaben oder die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
 - b) Der Förderungswerber die Förderung in Höhe oder Art aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Antragspunkten erlangt hat.
 - c) Die Fördermittel zweckwidrig verwendet wurde
 - d) Die Überprüfung durch Organe des Landes oder durch den Bgld. Landesrechnungshof verweigert oder behindert wird
 - e) Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
 - f) Der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde

3. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern und Förderfällen, die im Rahmen einer Errichtungsgesellschaft abgewickelt werden, gilt nachstehende Vorgangsweise:

- 3.1. Bei Anträgen im Sinne des Abschnittes I (Sportstättenbau) und IV (Veranstaltungsförderung), erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (excl. USt.) auf Basis des Budgets bzw. der Kostenschätzung.
- 3.2. Bei Anträgen, deren Förderhöhe im Abschnitt I (Sportstättenbau) taxativ aufgezählt ist und deren Abwicklung im Rahmen von vorsteuerabzugsberechtigten Errichtungsgesellschaften erfolgt, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (excl. USt.) berücksichtigt.
4. Förderbeträge für Bauvorhaben und Maßnahmen, die in den Richtlinien gesondert nicht angeführt sind, werden unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen und Richtwerten festgesetzt:
- **maximale Fördersumme** (Obergrenze): 20% des vorgelegten Kostenvoranschlages
 - **tatsächliche Fördersumme**: 20% der für das Bauvorhaben nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben
5. Bei Fördermaßnahmen von Bau- und Sanierungsprojekten, die in ihrer Zweckwidmung nicht ausschließlich für den organisierten Sport, sondern auch dem Hobby- Freizeit- Schul- und Bewegungssport zur Verfügung stehen, ist auf Basis eines Belegungs- bzw. Benützungplanes von der Gesamtkostenschätzung jener Prozentsatz zu ermitteln, der dem tatsächlichen Anteil der organisierten Sportausübung für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb entspricht.
6. Alle weiteren Vorschriften dieser Richtlinien gelten sinngemäß

Abschnitt II

TRAINER-INNEN-FÖRDERUNG

A. bei FACHVERBÄNDEN

1. Gefördert werden kann **EIN** staatlich geprüfter Trainer / eine staatlich geprüfte Trainerin je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA – oder einer gleich zu stellenden Ausbildung, **wenn dieser / diese im Nachwuchsbereich eingesetzt wird** und den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.

2. Bei Einsatz eines ausländischen Trainers / einer ausländischen Trainerin ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist (Nostrifikation).

3. FÖRDERUNGSHÖHE:

**60 % der an den Trainer/ die Trainerin geleisteten Zahlungen,
max. EURO 7.300.- / Jahr**

Antragstellung, Auszahlung und Nachweis

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer / der Trainerin

- Ausbildungsnachweis des Trainers / der Trainerin bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerfinanzierung
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer / die Trainerin in Original bevorzugt in elektronischer Form**
- Als Nachweis der widmungskonformen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen, vollständig ausgefüllte Formulare im Falle der Abrechnung im Rahmen der PRAE usw.)
- Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften)
- Vorlage des eigenhändig unterfertigten Ehrencodex.

B. Trainer-Innen-förderung für VEREINE

Gefördert wird

1. der Einsatz eines **staatlich geprüften Trainers/ einer staatlich geprüften Trainerin** im Nachwuchsbereich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/keine Verbandstrainerin gefördert wird und der Trainer / die Trainerin den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.

. Bei ausländischen Trainern/Trainerinnenausbildungen ist eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass die Ausbildung der Österreichischen gleichgestellt ist.

Förderungshöhe:

20% der an den Trainer – die Trainerin geleisteten Zahlungen

und / oder

2. der Einsatz eines Instructors (Lehrwartes) / einer Instructorin (Lehrwartin) im Nachwuchsbereich einer im Rahmen dieser Richtlinien anerkannten Sportart, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer/ keine Verbandstrainerin gefördert wird und der Lehrwart / die Lehrwartin / der Instruktor / die Instruktorin / der Übungsleiter / die Übungsleiterin den Ehren-codex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportler-innen und Sportlern unterfertigt. . Bei ausländischen Instructoren / Instructorinnen gelten die Voraussetzungen für Trainerinnen sinngemäß.

Förderungshöhe:

20% der an den Personenkreis nach Abs. 2 geleisteten Zahlungen

und / oder

3. der Einsatz eines **diplomierten Sportlehrers / einer diplomierten Sportlehrerin** (BSPA) mit einer der jeweiligen Sportart entsprechenden fachspezifischen Ausbildung im Nachwuchsbereich, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer / keine Verbandstrainerin gefördert wird und dieser / diese den Ehrencodex zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern unterfertigt.

Förderungshöhe:

**20% der an den Personenkreis nach Abs. 3 geleisteten Zahlungen.
Je Verein kann jeweils 1 Trainer / 1 Trainerin und 1 InstruktorIn / Dipl. SportlehrerIn gefördert werden.**

Antragstellung, Auszahlung, Nachweis und Voraussetzungen

Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Anträge sind unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Bankbestätigung (Kontoinhaberbestätigung)

- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer / der Trainerin / dem Instruktor / der Instruktorin / dem Sportlehrer / der Sportlehrerin
- Ausbildungsnachweise bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Budgetierung der Trainerkosten
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl und Namen der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer/ die Trainerin in Original bevorzugt in elektronischer Form.**
- Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel werden u.a. auch jene Unterlagen anerkannt, die den Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundessportförderungsmittel entsprechen (Totofähige Letztverbraucherlisten, Honorarbestätigungen usw.) sowie Formulare zur Auszahlung der PRAE (Pauschalierte Reiseaufwandsentschädigung).
- Jährlicher Bericht über Trainingsmaßnahmen (Intensität), Anzahl von SportlernInnen und Erfolge
- Vorlage des eigenhändig unterfertigten Ehrencodex.

Abschnitt III

SPITZENSORTFÖRDERUNG

a) Förderungen werden gewährt für:

- die Teilnahme an österreichischen Staatsmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften in der allgemeinen Klasse oder in Nachwuchsklassen.
- die Teilnahme von Mannschaftssportarten an den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen.
- die Teilnahme an europäischen Cupbewerben
- Erfolge bei den obigen Teilnahmen insbesondere leistungsbezogene Prämien für das Erreichen der Plätze 1 – 3.
- Förderungen und Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportlern. Bei Mannschaftssportarten ist Punkt d anzuwenden.

Keine Förderungen Gebühren für Sportlerinnen oder Mannschaften, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

b) Förderungswerber:

1.1. EinzelsportlerInnen, die mindestens drei Jahre einem burgenländischen Verein angehören, unabhängig von ihrem ordentlichen Wohnsitz.

Sportler, Sportlerinnen, die die Voraussetzung der dreijährigen Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Verein nicht oder noch nicht erfüllen und bei ÖM, ÖSTM in einer anerkannten Sportart (siehe Abschnitt V/3) für einen burgenländischen Verein starten und einen Platz zwischen 1 – 3 erringen oder in nationalen Auswahlmannschaften an EM, WM oder olympischen Spielen teilnehmen, haben Anspruch auf Gewährung von Leistungen im Rahmen der Spitzensportförderung, wenn - sich der burgenländische Verein, dem sie angehören, schriftlich verpflichtet, die Förderungen die für diesen Sportler / diese Sportlerin gewährt wurden, dann zurückzuzahlen, wenn dieser Sportler / diese Sportlerin VOR Ablauf der 3-Jahres-Frist zu einem Verein außerhalb des Burgenlandes wechselt. Diese Rückzahlung kann auch als Einbehalt aus zukünftigen Förderansprüchen erfolgen.

1.2. Der Sportler / die Sportlerin ausschließlich nur für einen burgenländischen Verein gemeldet bzw. startberechtigt ist und auf den offiziellen Ergebnislisten auch eindeutig als burgenländischer Vereinssportler / burgenländische Vereinssportlerin aufscheint.

1.3. Burgenländische Vereine, die einem Bgld. Sportfachverband angehören.

1.4. Burgenländische Sportfachverbände im Rahmen ihrer organisatorischen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine.

1.5. Die burgenländischen Dachverbände.

c) Antragstellung:

Anträge können halbjährlich **bis 31.Juli** (für den Zeitraum Jänner – Juni des laufenden Jahres) bzw. **bis 31.Jänner** (für den Zeitraum von Juli – Dezember des Vorjahres) eingebracht werden und haben zu enthalten:

- vollständig und genauestens ausgefülltes Formblatt
- Ausschreibungen und Ergebnislisten
- Spielberichte und Endtabellen (bei Mannschaftssportarten)

d) Förderung von Mannschaftssportarten:

Zuschüsse und Prämien bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der **tatsächlichen** Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. 2 Betreuer aber im Höchstausmaß nachstehender **MULTIPLIKATOREN**.

Sportart	Multiplikator		Sportart	Multiplikator
Badminton	7		Schach	8
Basketball Männer	14		Ringens	12
Basketball Frauen	14		Base- Softball	18
Billard – Pool	8		Boccia	6
Billard – Karambol	5		Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20		Tennis Männer	8
Eis- u. Stocksport	6		Tennis Frauen	8
Fußball	18		Tischtennis	6
Handball	12		Volleyball	12

Die Berechnung von Prämien bei Mannschaftssportarten erfolgt auf Basis der sich in der gesamten Wettkampfsaison ergebenden durchschnittlichen Mannschaftsstärke (mathematisch gerundet).

e) Bewertungskriterien:

Für die Teilnahme an Bewerben und Veranstaltungen laut lit. a kann für jeden Teilnehmer / jede Teilnehmerin ein Zuschuss im Rahmen nachstehender Beträge gewährt werden:

Der Zuschuss in Österreich beträgt:

Wien	34 EURO	
Niederösterreich	38 EURO	
Steiermark	43 EURO	
Oberösterreich	72 EURO	*
Kärnten	79 EURO	*
Salzburg	82 EURO	*
Tirol	95 EURO	*
Vorarlberg	111 EURO	*

- Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten und Taggeld und werden grundsätzlich nur für EINEN Tag gewährt. Nur bei Sportarten mit nachgewiesenen und in den Ausschreibungen oder den Durchführungsbestimmungen definierten Sammelrunden (z.B. Schach oder Tischtennis) kann für den zweiten Tag auch ein weiterer Zuschuss von EURO 15 je TeilnehmerIn gewährt werden.
- **Für Meisterschaftsbegegnungen im Burgenland gebühren die Zuschüsse in Ausmaß und Höhe der Allgemeinen Sportförderung**
- In den Zuschüssen für die Bundesländer (*) Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist bereits die Nächtigungsgebühr von EURO 25.- enthalten. Weitere Zuschüsse für Nächtigungen gebühren nicht.
- **Für internationale Bewerbe gebührt der Zuschuss analog der „Allgemeinen Sportförderung“ d.h. im einmaligen Ausmaß von EURO 135.- bei einer Dauer von 1 – 3 Tagen bzw. EURO 150.- ab dem 4. Veranstaltungstag.**
- Bei der Berechnung von Zuschüssen für **Mannschaftssportarten** gilt Punkt d sinngemäß.

f) PRÄMIEN:

FörderungswerberInnen (Punkt b), die bei der Teilnahme an den unter Punkt a angeführten Veranstaltungen und Wettbewerben in der Allgemeinen Klasse oder in Nachwuchsklassen die Plätze 1 bis 3 erreichen, erhalten Erfolgsprämien im unten angeführten Ausmaß.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung der Sportart im Rahmen dieser Richtlinien (siehe Abschnitt V/3), die Ausschreibung durch den jeweils zuständigen Bundesfachverband sowie die Teilnahme von SportlerInnen aus mindestens 3 weiteren Bundesländern (neben den Bgld. TeilnehmerInnen bzw. Mannschaften) im jeweiligen Bewerb / in der jeweiligen Alters-, Leistungs- oder Gewichtsklasse.

Bei offenen (international ausgeschriebenen) Wettbewerben werden Teilnehmer bzw. Mannschaften, die keinem österreichischen Fachverband angehören nicht berücksichtigt.

Sollten die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

1. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 654.-
2. Platz.....	EURO 436.-
3. Platz.....	EURO 218.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 1.1. Die Prämien gebühren grundsätzlich jedem Teilnehmer.
- 1.2. Bei Staffel- und Doppelbewerben (z.B. Orientierungslauf, Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Jiu-Jitsu, Sportkegeln etc..) gebührt nur EINE volle Prämie, wenn alle Teilnehmer von burgenländischen Vereinen kommen.
- 1.3. Ist ein Teilnehmer Mitglied eines Vereines eines anderen Bundeslandes, wird die Prämie anteilmäßig nur für den burgenländischen Athleten gewährt (z.B. im Ausmaß von 50% bei Doppelbewerben).
- 1.4. Obige Prämien x Multiplikator (gem. Punkt d) je Sportart können auch Mannschaftssportarten der obersten österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der zweithöchsten österreichischen Spielklasse betragen 50% jener der obersten Spielklasse.

2. Europameisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 2.180.-
2. Platz.....	EURO 1.450.-
3. Platz.....	EURO 726.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 2.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.
- 2.2. Obige **Erfolgsprämien x dem** der jeweiligen Sportart entsprechenden **Multiplikator** gebühren auch bei Erfolgen bei Welt- und Europacupwettbewerben von Mannschaftssportarten.

3. Weltmeisterschaften der Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....	EURO 2.616.-
2. Platz.....	EURO 1.744.-
3. Platz.....	EURO 872.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 3.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelwettbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Wettbewerben auf nationaler Ebene.

4. Olympische Spiele der Allgemeinen Klasse.

1. Platz.....	EURO 3.000.-
2. Platz.....	EURO 2.000.-
3. Platz.....	EURO 1.500.-

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die obigen Prämien im Ausmaß von 50% der Allgemeinen Klasse.

- 4.1. Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländern oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelwettbewerben gelten obige Regelungen sinngemäß.

Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch unabhängige Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden können.

ABSCHNITT IV

FÖRDERUNG DES TURN- UND SPORTWESENS AUSSERHALB DER SCHULEN - ALLGEMEINE SPORTFÖRDERUNG

Förderarten

1. Dach- und Fachverbandsförderungen
2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Bewerben
3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen
4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften

Anspruchsberechtigte Förderwerber

- Burgenländische Dachverbände
- Burgenländische Fachverbände
- Burgenländische Sportvereine
 - Vereinssitz im Burgenland
 - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband

1. Dach- und Fachverbandsförderung

(gültig ab 01.01.2023)

1.1. Förderung an Burgenländische Dachverbände:

1.1.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur EUR 30.000,00 / Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

**1.1.2. Für Anschaffungen und projektbezogene Sonderförderung(en)
laut angegebenen Kosten, jedoch max. EUR 10.000,00 / Kalenderjahr
(Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)**

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Detaillierte Beschreibung der Anschaffung bzw. des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsplan

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Anschaffungen, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert oder vorfinanziert werden.

1.2. Förderung an Burgenländische Fachverbände:

**1.2.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur
20% des bewilligten Budgetentwurfes, jedoch max. EUR 10.000,00 / Kalenderjahr
(Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)**

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung:

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Auszahlung:

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Wettbewerben

(gültig für Wettbewerbe ab 01.01.2023)

Förderabwicklung (Fördervoraussetzung und Antragstellung)

Fahrtkostenzuschüsse bei Einzelsportler*innen:

Gefördert wird die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen, jedoch für eine allfällige Limiterbringung auf nationaler und internationaler Ebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen erforderlich sind. Hinsichtlich der Wertigkeit von nationalen Wettbewerben ist die Teilnahme von Sportler*innen aus mindestens 3 Bundesländern bzw. Nationen erforderlich.

Fahrtkostenzuschüsse bei Mannschaftssportarten:

Gefördert wird die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb bzw. an Meisterschaften auf Landesebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden. Ausgenommen von der Förderung sind Fußball- und Tennisvereine.

Antragstellung (bis 31.12. für das 1. Halbjahr / bis 30.06. für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibungen (insbesondere bei Einzelsportler*innen)
- Ergebnislisten (bei Einzelsportler*innen), Spielberichte und/oder Planketten sowie Saisonendtabellen (bei Mannschaftssportarten)

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht und/oder Plankette) zuzüglich zwei Betreuer, jedoch im Höchstausmaß nachstehender Multiplikatoren:

Sportart	Multiplikator	Sportart	Multiplikator
Badminton	7	Schach	8
Basketball	14	Ringens	12
Billard-Pool	8	Base Softball	18
Billard-Karambol	5	Boccia	6
Eishockey, Inline Hockey	20	Sportkegeln	10
Eis-u. Stocksport	6	Tennis	8
Fußball	18	Tischtennis	6
Handball	12	Volleyball	12

2.1. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse innerhalb des Burgenlandes:

vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke:	
Eisenstadt	EUR 3,00
Mattersburg	EUR 6,00
Oberpullendorf	EUR 9,00
Oberwart	EUR 12,00
Güssing	EUR 15,00
Jennersdorf	EUR 18,00

vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 3,00
Mattersburg	EUR 3,00
Oberpullendorf	EUR 6,00
Oberwart	EUR 9,00
Güssing	EUR 12,00
Jennersdorf	EUR 15,00

vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 6,00
Eisenstadt	EUR 3,00
Oberpullendorf	EUR 3,00
Oberwart	EUR 6,00
Güssing	EUR 9,00
Jennersdorf	EUR 12,00

vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 9,00
Eisenstadt	EUR 6,00
Mattersburg	EUR 3,00
Oberwart	EUR 3,00
Güssing	EUR 6,00
Jennersdorf	EUR 9,00

vom Bezirk Oberwart in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 12,00
Eisenstadt	EUR 9,00
Mattersburg	EUR 6,00
Oberpullendorf	EUR 3,00
Güssing	EUR 3,00
Jennersdorf	EUR 6,00

vom Bezirk Güssing in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 15,00
Eisenstadt	EUR 12,00
Mattersburg	EUR 9,00
Oberpullendorf	EUR 6,00
Oberwart	EUR 3,00
Jennersdorf	EUR 3,00

vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke:	
Neusiedl	EUR 18,00
Eisenstadt	EUR 15,00
Mattersburg	EUR 12,00
Oberpullendorf	EUR 9,00
Oberwart	EUR 6,00
Güssing	EUR 3,00

Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften gebühren keine Fahrtkostenzuschüsse.

2.2. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Wettbewerben:

vom Burgenland in die Bundesländer:	
Wien	EUR 40,00
Niederösterreich	EUR 50,00
Steiermark	EUR 50,00
Oberösterreich	EUR 60,00
Kärnten	EUR 60,00
Salzburg	EUR 70,00
Tirol	EUR 80,00
Vorarlberg	EUR 90,00

2.3. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Wettbewerben im Ausland:

1 - 3 Wettbewerbstage	EUR 150,00
ab dem 4. Wettbewerbstag	EUR 170,00

Für die Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.1. gewährt werden.

Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Wettbewerben im eigenen Bezirk.

Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem **angrenzenden Bundesland**, unter der Voraussetzung, **dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird** oder die Teilnahme aus nachgewiesenen sportlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, gebühren bundesländerspezifisch daher nachstehende Werte:

vom Burgenland in die Bundesländer:	
Wien	EUR 10,00
Niederösterreich	EUR 20,00
Steiermark	EUR 20,00
Oberösterreich	EUR 30,00
Kärnten	EUR 30,00
Salzburg	EUR 40,00
Tirol	EUR 50,00
Vorarlberg	EUR 60,00

3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen

(gültig ab 01.01.2023)

3.1. Gefördert wird die Ausrichtung von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups, Europacups, Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung
- Nachweis der fristgerechten Beantragung von Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung (bei Ausrichtung einer/s WM, EM, WC und EC)

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Förderberechnung:

20 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets, jedoch max. EUR 40.000,00 / Veranstaltung

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
 - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter*innen)
 - b) Sachkosten Organisation (z.B. Büro, etc.)
- Wettkampfororganisation (an den Veranstaltungstagen)
 - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
 - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal)
 - c) Sachkosten (z.B. Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter*innen, etc.)

- d) Temporäre Infrastruktur (z.B. Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
- e) Kosten für Technik
- f) Kosten für Dopingkontrollen
- g) Lizenzgebühren

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
 - a) Druckwerke
 - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
 - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (z.B. VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)
- Unterkunft und Verpflegung für Athlet*innen, Betreuer*innen und VIP's

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

3.2. Gefördert wird die Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse

Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung

- Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesfachverbandes vorzulegen

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budgetpositionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

Förderberechnung:

15 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets jedoch max. EUR 40.000,00 / Veranstaltung

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
 - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter*innen)
 - b) Sachkosten Organisation (z.B. Büro, etc.)
- Wettkampfororganisation (an den Veranstaltungstagen)
 - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
 - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal)
 - c) Sachkosten (z.B. Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter*innen, etc.)
 - d) Temporäre Infrastruktur (z.B. Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
 - e) Kosten für Technik
 - f) Kosten für Dopingkontrollen
 - g) Lizenzgebühren

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
 - a) Druckwerke
 - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
 - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (z.B. VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)

- Unterkunft und Verpflegung für Athlet*innen, Betreuer*innen und VIP's

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften

(gültig ab 01.01.2023)

Gefördert wird die Vorbereitung auf:

Olympische Spiele	max. EUR 4.000,00
Weltmeisterschaften	max. EUR 2.000,00
Europameisterschaften	max. EUR 1.000,00

Voraussetzung ist die sportliche Qualifikation, sowie die **nachweisliche Nominierung** der Antragsteller*innen für eine der genannten Sportgroßveranstaltungen durch das **Österreichische Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Fachverbände.**

Finden im selben Kalenderjahr zwei förderungswürdige Sportgroßveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)

Antragstellung (ausschließlich vor der Sportgroßveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Sportgroßveranstaltung
- Vorlage einer Trainingsplanung

- Kostenschätzung für Vorbereitungsmaßnahmen
- Nominierungsnachweis

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Vorbereitung auf die Sportgroßveranstaltungen sind zwingend vor dem jeweiligen Wettkampf - spätestens nach erbrachter Qualifikation oder Nominierung - einzubringen.

Anrechenbare Kosten sind jene, die unmittelbar mit der Vorbereitung auf die jeweilige Sportgroßveranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Trainingslager und Lehrgänge
- Sondertrainingsmaßnahmen
- leistungsdiagnostische oder sportwissenschaftliche Maßnahmen
- Vorbereitungswettkämpfe
- spezielle sportspezifische Anschaffungen (z.B. Munition, Ausrüstung, etc.)

Ausgaben, die für - oder beim - geförderten Bewerb entstehen, können nicht berücksichtigt werden (z.B. Selbstbehalte, Kosten für Transport, Anreise, Unterbringung, Verpflegung, etc.).

Auszahlung:

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer, der/die Teilnehmer*in oder insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auf deren Erziehungsberechtigten ausgestellt sein, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000,00 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

Abschnitt V

Weitere Förderbestimmungen der Abschnitte I – IV

1. Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungsökonomischer Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.
2. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Fördernehmer, das Sportland Burgenland -Logo“ auf dem offiziellen Vereinspapier, auf der Startseite der Homepage und Interviewwänden (wenn dies nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist) zu platzieren. Bei geförderten Veranstaltungen umfasst die Logoverwendung auch Plakate, Ankünder (Flyer), Presseaussendungen sowie die deutlich sichtbare Platzierung eines Plakates (5x1 m) am Veranstaltungsort (im Keraschwenkbereich im Falle von TV-Ausstrahlungen) und bei Siegerehrungen.

3.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:

- **Amateurboxen**
- **Amateurringen**
- **American Football**
- **Badminton**
- **Baseball (Softball)**
- **Basketball**
- **Behindertensport**
- **Billard (Pool, Karambol, Snooker)**
- **Bogensport (Bogenschießen)**
- **Eishockey**
- **Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)**
- **Eis- und Stocksport**
- **Fechten**
- **Floorball**
- **Fußball**
- **Gewichtheben**
- **Golf**
- **Grasski**
- **Handball**
- **Hockeysport (Hallen- Land- Inlinehockey)**
- **Jagd- und Wurfscheibenschießen**
- **Judo**
- **Jiu-Jitsu**
- **Karate**
- **Kickboxen**
- **Kraftdreikampf**
- **Leichtathletik**
- **Flugsport (z.B. Modellflug, Para-Ski, Fallschirmspringen)**
- **Motorsport** (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)
- **Orientierungslauf** (incl. Schi OL, MountainbikeOL)
- **Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Straße)**
- **Reiten und Fahren** (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
- **Rock´n Roll Akrobatik**
- **Rollsport, Inlineskating, Inlinehockey**
- **Schach**
- **Schießsport**

- **Schi Alpin**
- **Schi nordisch**
- **Skibob**
- **Snowboard**
- **Schwimmen** (incl. Wasserball)
- **Segeln** –olympisch anerkannte Surfbewerbe
- **Sportkegeln** (Bowling)
- **Sport- und Wettklettern**
- **Taekwon Do**
- **Tanzsport** (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- **Tennis**
- **Tischtennis**
- **Triathlon** (Duathlon)
- **Turnen** (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
- **Volleyball**

Eisenstadt, am 16.03.2023
Für die Landesregierung



Landesrat
Mag. Heinrich Dorner